

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Christine Scheel MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030/240087-0
Durchwahl 030/240087-43
Telefax 030/240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

22. Januar 2004
Fi

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)
Bundestags-Drucksache 15/2150 vom 9. Dezember 2003**

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir bedanken uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich halten wir den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und die Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen während der Beitragsphase dazu geeignet, den steuerlichen Leistungsfähigkeitsgrundsatz bestmöglich umzusetzen. Auch die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der steuerlichen Behandlung bei den verschiedenen Wegen der betrieblichen kapitalgedeckten Altersversorgung und eine verbesserte Übertragbarkeit betrieblicher Versorgungsansparungen halten wir für sachgerecht.

Wir möchten an dieser Stelle jedoch auf einen Punkt hinweisen, der u.E. einer Stärkung der betrieblichen Altersversorgung in der Zukunft entgegen stehen wird. Ab dem 01.01.2009 werden durch Entgeltumwandlung erbrachte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge sozialversicherungspflichtig. Es wäre auch im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung, wenn die entsprechenden Entgelte lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich

gleichbehandelt würden. Zumindest in dem Rahmen, in dem diese Entgeltteile steuerfrei bleiben, sollte auch die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen unterbleiben.

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs haben wir in der Anlage Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidt-Keßeler'.

(Schmidt-Keßeler)

Hauptgeschäftsführerin

Anlage

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung
von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
(Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)**

Erster Themenblock: Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

zu Nr. 6 Buchst. a) - § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist durch das Haushaltsbegleitgesetz auf einen Betrag von 920 Euro abgesenkt worden. Das Alterseinkünftegesetz ist insoweit anzupassen.

zu Nr. 7 Buchst. c) - § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG

Der Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben wird für Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen usw. auf 2.500 Euro im Jahr begrenzt. Diese Summe ist für einen selbstständig Tätigen zu niedrig angesetzt. Er hat im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung und muss sich daher umfassend nicht nur hinsichtlich des eigenen Bedarfs im Krankheitsfall, sondern darüber hinaus auch für weiterlaufende betriebliche Kosten absichern. Die Kosten für eine diese Risiken abdeckende Krankentagegeldversicherung werden in vielen Fällen erheblich über dem vorgesehenen Höchstbetrag liegen. Eine starre Obergrenze für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen halten wir daher für nicht sachgerecht.

zu Nr. 12 Buchst. a) - § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG

Rentner, bei denen das Jahr des Rentenbeginns vor 2006 liegt, sollen ab dem 01.01.2005 bei Leibrenten aus gesetzlichen Rentenversicherungen 50 v.H. ihrer Rente versteuern. Dies ist eine typisierende Maßnahme, die als gerechtfertigt angesehen wird, da die sonst erforderlichen Einzelfallermittlungen aufgrund der hohen Zahl der Fälle von der Finanzverwaltung nicht geleistet werden können. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich ausgeführt, dass diese Typisierung auch bei Selbstständigen und Nichtpflichtversicherten gerechtfertigt sei, denen in der Beitragsphase kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zustand. Begründet wird dies damit, dass diesem Personenkreis zum Ausgleich dieses Nachteils ein ungekürzter Vorwegabzug zur Verfügung stand.

Eine Gleichstellung von Selbstständigen und Beschäftigten hinsichtlich der Entlastung ihrer Vorsorgeaufwendungen ist jedoch nicht gegeben, da die Höchstbeträge nicht entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst wurden. Für das Jahr 2000 wurden ca. 15.000 DM als realitätsgerechter Betrag für die Vorsorgeaufwendungen eines ledigen Selbstständigen angesehen (Eichborn, Zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen am Beispiel Selbstständiger, DB 2000, S. 944 ff. (946)). Dem standen ein Vorwegabzug von 6.000 DM und ein Höchstbetrag der voll abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen von 8.610 DM bzw. maximal berücksichtigungsfähige 11.220 DM gegenüber. Es erscheint daher nicht angemessen, bei Selbstständigen und Nichtpflichtversicherten pauschal davon auszugehen, dass ihre Vorsorgeaufwendungen durchschnittlich zu 50 v.H. aus steuerfreien Einkommensbestandteilen geleistet werden konnten.

Wir halten es darüber hinaus für fraglich, ob diese Typisierung erforderlich ist. Typisierungen sind nur erforderlich und nach dem Bundesverfassungsgericht zulässig, wenn für sie ein Bedürfnis besteht, sie zur Vereinfachung geeignet und nicht unverhältnismäßig sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. April 1997, 2 BvL 77/92; Beschluss vom 25. September 1992, 2 BvL 5/91). Bei der Besteuerung von Alterseinkünften besteht ein solches Bedürfnis unserer Meinung nach nicht, weil es den Rentenversicherungsträgern einfach und ohne technische Schwierigkeiten möglich sein müsste, erworbene Rentenanwartschaften nach Zeiträumen getrennt zu ermitteln.

Sachgerechter wäre es deshalb, die einkommensteuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wie folgt aufzuteilen: Die bis zum 31. Dezember 2004 entstandenen Rentenansprüche könnten wie bisher, ggf. leicht modifiziert unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 (Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 17/99), mit den Ertragsanteilen besteuert werden. Für Rentenansprüche, die ab dem

1. Januar 2005 entstehen, sollten die Vorsorgeaufwendungen voll abzugsfähig sein. Die darauf beruhenden Rentenzahlungen könnten dann voll besteuert werden.

Dem Vernehmen nach ist eine solche Trennung für die heutigen Beitragszahler im Regelfall möglich. Lediglich für die Fälle, in denen eine Aufteilung unmöglich wäre, bestünde das Bedürfnis nach einer pauschalierenden Regelung. Steuerpflichtige, die vor dem 01.01.2005 in den Ruhestand getreten sind, haben ihr gesamtes Arbeitsleben hindurch Beiträge nach den bisher geltenden Regeln geleistet. Sie könnten weiterhin nach den bisherigen Regeln besteuert werden. Unter dem Aspekt, dass auch nach der derzeit vorgesehenen Übergangsregelung die Angleichung der Besteuerung erst im Jahr 2040 vollständig erreicht wird, müsste ein derartiges Verfahren auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zulässig sein. Auch bei der Fortführung der derzeitigen Besteuerung für Bestandsrentner, wird die im Jahr 2040 möglicherweise noch verbleibende Zahl der Fälle, in denen die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung noch nicht stattgefunden hat, wohl zu vernachlässigen sein.

Zweiter Themenblock: Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung

Die verbesserte Übertragbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung dieses Zweiges der Altersversorgung. Wir halten die diesbezüglichen Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und ihre steuerliche Flankierung in § 3 Nrn. 55 und 65 EStG daher für sachgerecht.

Dritter Themenblock: Vereinfachung der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge

Die im Gesetz vorgesehene Vereinfachung der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge ist positiv zu beurteilen. Dies gilt etwa für die Festlegung eines festen jährlichen Sockelbetrags in § 86 EStG und für die in § 89 EStG geschaffene Möglichkeit, einen „Dauer-Zulagenantrag“ durch den Vertragsanbieter stellen zu lassen.

Sachgerecht ist u.E. auch die neue Regelung, der zufolge die Regelung der Scheidungsfolgen (§ 93 Abs. 1a (neu) EStG) und die Abfindung einer Kleinbetragsrente (§ 93 Abs. 3 (neu) EStG) nicht zwangsläufig zu einer schädlichen Verwendung führen. Die Festlegung der Kleinbetragsrente auf Renten von weniger als 300 Euro jährlich sollte in einigen Jahren überprüft werden, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, wie hoch die Rentenzahlungen im Durchschnitt sind, die durch die private kapitalgedeckte Altersvorsorge erreicht werden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen wäre dieser Betrag dann ggf. anzupassen.